

# 1 Abschaffung der Heiratsstrafe kommt nicht vom Fleck

Dr. Rolf Benz, Rechtsanwalt, Dozent für Steuerrecht an der Zürcher Hochschule Winterthur, Winterthur

## Übersicht

1. Neuartige Ausprägung der Heiratsstrafe
2. Verfassungswidrig – klar verfassungswidrig – Ehepaar- und Familienbesteuerung
3. Sofortmassnahmen zur Beseitigung der Heiratsstrafe
  - a) Abschaffung von Art. 11 Abs. 1 StHG
  - b) Erhöhung des Zweiverdienerabzuges
4. Mittel- und langfristige Reformen auf dem Gebiete der Ehepaarbesteuerung
  - a) Individualbesteuerung
  - b) Splitting
  - c) Wahlrechte
  - d) Mehrere Steuertarife

### 1. Neuartige Ausprägung der Heiratsstrafe

In zwei zur Publikation in der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide vorgesehenen Urteilen vom 26. Oktober 2005 zur Familienbesteuerung hat das Bundesgericht die Kantone zurückgepfiffen und sie dazu angehalten, eine umstrittene Bestimmung des Steuerharmonisierungsgesetzes anzuwenden.

Obschon es verfassungswidrig ist, Einelternfamilien und Zweielternfamilien nach dem exakt gleichen Tarif zu besteuern, gibt **Art. 11 Abs. 1 Satz 2 StHG**<sup>1</sup> gemäss den beiden höchstrichterlichen Präjudizien den Einelternfamilien einen bundesrechtlich geschützten Anspruch auf die **exakt gleiche** Privilegierung, wie sie laut kantonalem Recht für Zweielternfamilien gilt. Abweichende kantonale Regelungen sind aufgrund des Grundsatzes «Bundesrecht bricht kantonales Recht» (**Art. 49 Abs. 1 BV**<sup>2</sup>) ungültig.

Das erste Urteil betrifft die kantonale Regelung im **Kanton St. Gallen**<sup>3</sup>. Danach werden Einelternfamilien und Zweielternfamilien nicht exakt gleich besteuert. Das Vollsplitting, bei dem das gemeinsame Einkommen zum Satz des halben Gesamteinkommens besteuert wird, gelangt nur bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten (mit und ohne Kinder) zur Anwendung (Art. 50 Abs. 3 des Steuergesetzes des Kantons St. Gallen vom 9. April 1998; **StG/SG**). Allein erziehende Steuerpflichtige werden zum einfachen Tarif besteuert; sie erhalten dafür den besonderen Sozialabzug (Einelternabzug) gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. c **StG/SG**<sup>4</sup>.

Das zweite Urteil beschlägt die kantonale Regelung im **Kanton Aargau**<sup>5</sup>. Danach werden Einelternfamilien und Zweielternfamilien nur dann gleich besteuert, wenn ein allein erziehender Elternteil mit dem Kind alleine lebt. Das Einkommenssplitting, bei dem das Einkommen zum Satz des halben Gesamteinkommens besteuert wird, gelangt nur bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten (mit und ohne Kinder) sowie bei verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen zur Anwendung, die mit Kindern alleine zusammen leben (§ 43 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998; **StG/SG**). Sobald eine allein erziehende Person mit Kind mit einer anderen erwachsenen Person in Gemeinschaft lebt, wird sie zum einfachen Tarif besteuert. Es verbleibt ihr nur der Kinderabzug nach § 42 Abs. 1 lit. a **StG/SG**. Eine unverheiratete Person mit Kind, die mit einer anderen erwachsenen Person zusammen lebt, wird nach dieser kantonalen Regelung somit nicht exakt gleich besteuert wie ein gemeinsam steuerpflichtiges Ehepaar<sup>6</sup>.

Das Bundesgericht verweigerte die Gefolgschaft sowohl der St. Galler Regelung (welche Einelternfamilien generell anders erfasst als Zweielternfamilien) als auch der Aargauer Regelung (welche allein erziehende Personen nur dann anders behandelt als Ehegatten, wenn die allein erziehende Person mit einer andern erwachsenen Person im gemeinsamen Haushalt lebt). Solche und ähnliche kantonale Regelungen seien bundesrechtswidrig, weil **Art. 11 Abs. 1 Satz 2 StHG** nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte eine **exakt gleiche** Behandlung von Eineltern- und Zweielternfamilien verlange. Aufgrund des Anwendungsgebotes für Bundesgesetze (**Art. 191 BV**) ist diese Be-

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (**StHG**); SR 642.14.

<sup>2</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (**BV**); SR 101.

<sup>3</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2005, **2A.471/2004**.

<sup>4</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2005, **2A.471/2004**, Erw. 3.

<sup>5</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2005, **2A.750/2004**.

stimmung im Steuerharmonisierungsgesetz für alle rechtsanwendenden Behörden verbindlich. Sowohl das St. Galler als auch das Aargauer Verwaltungsgericht hatten bereits zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden; das Bundesgericht wies nun in beiden Verfahren eine vom Kantonalen Steueramt dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab.

## 2. Verfassungswidrig – klar verfassungswidrig – Ehepaar- und Familienbesteuerung

**Art. 11 Abs. 1 Satz 2 StHG** ist zum einen verfassungswidrig, weil die Bestimmung in die Tariffreiheit der Kantone eingreift. «Denn **Art. 129 Abs. 2 Satz 2 BV** nimmt ausdrücklich «die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge» von der Steuerharmonisierung aus. Damit liegt namentlich die Festsetzung der Steuertarife in der Autonomie der Kantone (vgl. **Art. 3 BV**)»<sup>7</sup>.

Zum andern verstösst **Art. 11 Abs. 1 Satz 2 StHG** auch gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (**Art. 127 Abs. 2 BV**). Weil eine allein stehende Person mit Kind geringere Ausgaben hat als ein Ehepaar mit Kind müsste die allein stehende Person bei gleich hohem Einkommen steuerlich stärker belastet werden, was wiederum nach unterschiedlichen steuergesetzlichen Regelungen ruft. Denn es «ist nicht ersichtlich, wie der Gesetzgeber eine gerechte Verteilung der Steuerlast auf alle Gruppen von Steuerpflichtigen – Verheiratete, Alleinstehende und unverheiratete Paare, mit und ohne Kinder – soll herbeiführen können, wenn er verpflichtet ist, eine allein stehende Person mit Kind exakt gleich zu besteuern wie ein Ehepaar (mit Kind) bei gleichem Einkommen»<sup>8</sup>.

«Als besonders stossend wird die Gleichstellung mit den Ehepaaren empfunden, wenn zwei unverheiratete Personen je mit Kindern im Konkubinat zusammenleben, weil in diesem Fall beide Partner vom Familientarif und den Kinderabzügen profitieren, ohne dass jedoch ihre Einkommen wie bei einem Ehepaar addiert werden»<sup>9</sup>. Folgendes Belastungsbeispiel möge die Diskriminierung des Ehepaars in solchen Fällen illustrieren:

*Eine allein erziehende Frau mit einem Kind und einem Nettoeinkommen von Fr. 100 000 kommt in den Genuss des reduzierten Steuertarifs und entrichtet auf dem steuerbaren Einkommen von Fr. 100 000 ./Fr. 5600 (Kinderabzug) = Fr. 94 400 eine direkte Bundessteuer von Fr. 2 089. Die Frau lernt einen ebenfalls allein erziehenden Mann kennen in denselben ökonomischen Verhältnissen, der mithin denselben Betrag an direkter Bundessteuer entrichtet. Begründen sie miteinander ein Konkubinat, zahlen sie folglich dem Bund zusammen Fr. 4 178.*

*Nun heiraten die beiden. Ihre Einkünfte werden künftig addiert; gemeinsam können sie neu zwei Kinderabzüge geltend machen. Zudem kommen die frisch Vermählten in den Genuss des Zweiverdienerabzuges von zurzeit Fr. 7 000, womit ein steuerbares Einkommen von Fr. 181 800 resultiert. Die direkte Bundessteuer beläuft sich neu auf Fr. 11 800; das ist fast das Dreifache im Vergleich zum Konkubinat. Die Staats- und Gemeindesteuern, die nach beiden Urteilen des Bundesgerichts zwingend nach analogen Grundsätzen ermittelt werden müssen, sind in diesem Beispiel noch gar nicht berücksichtigt.*

**Art. 11 Abs. 1 Satz 2 StHG** missachtet mit anderen Worten sowohl das bundesstaatsrechtliche Fundamentalprinzip, wonach die Kantone souverän sind, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist (**Art. 3 BV**), als auch das wohl wichtigste Grundrecht überhaupt, nämlich jenes der Rechtsgleichheit (**Art. 8 BV**), dessen Ausprägung der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (**Art. 127 Abs. 2 BV**) ist.

<sup>6</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2005, **2A.750/2004**, Erw. 3.

<sup>7</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2005, **2A.471/2004**, Erw. 4.4 mit Zitaten, welche die entsprechende einhellige Ansicht in der Literatur belegen.

<sup>8</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2005, **2A.471/2004**, Erw. 4.3.

<sup>9</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2005, **2A.750/2004**, Erw. 4.3 mit Verweis auf Markus Reich, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, 2. Aufl. 2002, N 30 zu Art. 11 StHG.

### 3. Sofortmassnahmen zur Beseitigung der Heiratsstrafe

#### a) Abschaffung von Art. 11 Abs. 1 StHG

Die «To do»-Liste der Eidgenössischen Räte für die Ehepaar- und Familienbesteuerung verlängert sich aufgrund der zwei Bundesgerichtsentscheide um einen weiteren Eintrag. Der verfassungswidrige Schandfleck im Steuerharmonisierungsgesetz lässt sich immerhin verhältnismässig leicht entfernen, indem nämlich **Art. 11 Abs. 1 Satz 2 StHG** gestrichen wird. Dies setzt weder eine bundesrätliche Botschaft noch lange rechtliche Abklärungen voraus, sondern kann im Schnellzugstempo erfolgen.

**Art. 11 Abs. 1 StHG** könnte übrigens auch integral gestrichen werden: **Art. 11 Abs. 1 Satz 1 StHG** verlangt, dass für verheiratete Personen die Steuer im Vergleich zu allein stehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden müsse. Diese steuerliche Entlastung gebietet bereits der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (**Art. 127 Abs. 2 BV**); es besteht daher kein Bedarf für eine Wiederholung im Steuerharmonisierungsgesetz.

Es stellt dem Bundesgesetzgeber ein schlechtes Zeugnis aus, dass er eine sowohl kompetenz- als auch sachwidrige Bestimmung erlassen hat. Daher erscheint es jetzt als Mindestpflicht des Bundes, dass er nach höchstrichterlich erkannter doppelter Verfassungswidrigkeit **Art. 11 Abs. 1 StHG** baldmöglichst aus der amtlichen Sammlung des Bundesrechts entfernt<sup>10</sup>. Dies verlangt sowohl die Fairness gegenüber den Kantonen St. Gallen und Aargau (und weiteren Kantonen mit ähnlichen Regelungen, die bei einer Abschaffung von **Art. 11 Abs. 1 Satz 2 StHG** wieder aufleben könnten) als auch die Redlichkeit gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern.

#### b) Erhöhung des Zweiverdienerabzuges

Weil es die Doppelverdienerhepaare sind, die nach heutigem Bundessteuerrecht steuerlich namhaft schlechter gestellt sind (im Vergleich zu Konkubinatspaaren mit gleicher Einkommensstruktur), hat das Finanzdepartement zurückgehend auf einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss als Sofortmassnahme eine sprunghafte Erhöhung des Zweiverdienerabzuges (**Art. 212 Abs. 2 DBG**) von heute Fr. 7 000 auf maximal Fr. 55 000 vorgeschlagen<sup>11</sup>. Diese Idee ist umgehend auf Ablehnung gestossen: «Die Vernehmlassungsvorlage des Finanzdepartements zu den Sofortmassnahmen ist erst wenige Wochen alt, und schon ist massive Kritik zu hören. Unterstützende Stimmen waren bisher kaum zu vernehmen»<sup>12</sup>.

Eine Hauptkritik zielt darauf ab, dass Rentnerinnen und Rentner von der Reform ausgeschlossen bleiben. «Die vorgeschlagene massive Entlastung kommt nur Ehepaaren mit zwei Erwerbseinkommen zugute. Bei Einverdienerhepaaren und bei Ehepaaren mit Einkommen aus Renten, Pensionen oder Vermögen gibt es keine Änderung»<sup>13</sup>. Es ist absehbar, dass ein solcher Ausschluss insbesondere der Rentner politisch nicht durchzustehen ist<sup>14</sup>. Wie bei den meisten «simplen» Massnahmen würde in der Tat die Erhöhung des Zweiverdienerabzuges eine gravierende Ungerechtigkeit entschärfen (Zweiverdienerhepaare im Vergleich zu Konkubinatspaaren), aber andere Ungerechtigkeiten schaffen (Zweiverdienerhepaare im Vergleich zu andern Ehepaaren).

<sup>10</sup> Zur Problematik des verfassungswidrig legiferierenden Bundesgesetzgebers vgl. Michael Beusch, Auswirkungen der Rechtsweggarantie von Art. 29a BV auf den Rechtsschutz im Steuerrecht, **ASA 73 (2004/05) 739 ff.**, insbesondere Fn. 175.

<sup>11</sup> **Vernehmlassungsvorlage** des Bundesrates vom 23. September 2005; **Schreiben** an die interessierten Organisationen vom 23. September 2005; **Übersicht der Alternativen** mit Varianten zum Abbau der Diskriminierung der Zweiverdienerhepaare und zur Gegenfinanzierung vom 23. September 2005; Rohstoff EFD, **Milderung der Heiratsstrafe durch Neugestaltung des Zweiverdienerabzuges**, vom 23. September 2005; Medienmitteilung EFD, **Bundesrat schickt Vorlage zur Milderung der Heiratsstrafe in die Vernehmlassung**, vom 23.9.2005.

<sup>12</sup> Hans Lauri, Langwierige Beseitigung der «Heiratsstrafe», NZZ vom 27. Oktober 2005, S. 15.

<sup>13</sup> Vreni Spörry, Hier eine Ungerechtigkeit weniger, dort eine mehr, NZZ am Sonntag vom 2. Oktober 2005, S. 21.

<sup>14</sup> Lauri, a.a.O.

Der diskriminierende Effekt kann an folgendem Beispiel veranschaulicht werden.

*Eheleute (ohne Kinder), beide Jahrgang 1942*

– Nettolohn Ehefrau: Fr. 120 000 (Berufsauslagen Fr. 10 000)

– Nettolohn Ehemann: Fr. 120 000 (Berufsauslagen Fr. 10 000)

– Übrige Einkünfte (z.B. Wertschrifteneinkünfte): Fr. 50 000

*In der 2. Spalte («heute») ist die direkte Bundessteuer berechnet nach den zurzeit gültigen Ansätzen, in der 3. Spalte («Vorschlag EFD») unter Berücksichtigung des deutlich erhöhten Zweiverdienerabzuges.*

*In der 4. Spalte («Frau ist Rentnerin») sind die steuerlichen Folgen ersichtlich, wenn die Ehefrau in Pension geht und aus allen Säulen zusammen eine Rente erhält, die 70% des Nettolohns entspricht (bei ansonsten gleich bleibenden Einkommensverhältnissen). Die Steuerrechnung präsentiert sich in dieser Konstellation nach dem «Vorschlag EFD» gleich wie heute, weil die zusätzliche steuerliche Entlastung ja nur Ehegatten zugute kommen soll, die beide erwerbstätig sind.*

	Beide Ehegatten sind erwerbstätig		Frau ist Rentnerin
	heute	«Vorschlag EFD»	heute/«Vorschlag EFD»
Nettoeinkommen	Fr. 110 000 + Fr. 110 000 + Fr. 50 000 = Fr. 270 000		Fr. 110 000 + Fr. 84 000 + Fr. 50 000 = Fr. 244 000
Steuerbares Einkommen	Fr. 270 000 ./. Fr. 7 000 (heutiger Zweiverdienerabzug) = Fr. 263 000	Fr. 270 000 ./. Fr. 55 000 (erhöhter Zweiverdienerabzug) = Fr. 215 000	Fr. 244 000 (kein Zweiverdienerabzug, weil nur ein Ehegatte erwerbstätig)
Direkte Bundessteuer	Fr. 22 364	Fr. 16 124	Fr. 19 894

Während der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten resultiert also eine namhafte Reduktion der Steuerlast, die indes bei Pensionierung wieder ansteigt – trotz gesunkenen Einkünften.

Aus diesen Gründen lehnt auch die Finanzdirektorenkonferenz der 26 Kantone den Vorschlag des Eidgenössischen Finanzdepartementes ab und postuliert stattdessen den Übergang zu einem Teilsplitting, verbunden mit der Erhöhung bisheriger Sozialabzüge (für Kinder) und der Einführung neuer Abzüge (für allein Erziehende, für Kinderbetreuungskosten und für Ausbildungskosten der Kinder)<sup>15</sup>.

#### 4. Mittel- und langfristige Reformen auf dem Gebiete der Ehepaarbesteuerung<sup>16</sup>

##### a) Individualbesteuerung

Die langfristige Debatte dreht sich vorab um die Frage, ob an der überkommenen gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten (**Art. 3 Abs. 3 Satz 1 StHG**) festgehalten oder zur Individualbesteuerung gewechselt werden soll. SP<sup>17</sup> und Grüne<sup>18</sup> fordern den Übergang vehement; die FDP sieht darin eine Option<sup>19</sup>. «Die Veränderungen in der Gesellschaft erfordern aber wohl den Übergang zur Individualbesteuerung»<sup>20</sup>.

CVP<sup>21</sup> und wohl auch SVP stehen dem Systemwechsel skeptisch gegenüber. Sie bevorzugen andere Massnahmen zur Beseitigung der Heiratsstrafe. Ins Feld geführt wird insbesondere der «von den Kantonen und vielen Politikerinnen und Politikern favorisierte rasche Umstieg auf ein Splitting-Modell»<sup>22</sup>.

<sup>15</sup> Medienmitteilung FDK, **Vorschläge der Finanzdirektorenkonferenz für die Steuerreformen**, vom 30. September 2005; vgl. auch «Finanzdirektoren kritisieren Unternehmenssteuerreform II», NZZ vom 1./2. Oktober 2005, S. 15.

<sup>16</sup> Meinen Studentinnen Michelle Birri und Sonja Trinca danke ich für die Recherchen zur Ehepaar- und Familienbesteuerung in der Schweiz, in Deutschland und in den USA.

<sup>17</sup> **9 Grundsätze und 27 Forderungen der SP-Fraktion für mehr Steuergerechtigkeit**, Medienkonferenz der Sozialdemokratischen Fraktion der Bundesversammlung vom 5. Juli 2005, S. 4.

<sup>18</sup> **Position der Grünen Schweiz zu Frauen und Männern**, vom 20. März 1999/April 2002, S. 8.

<sup>19</sup> **Inhalte und Positionen**, S. 21.

<sup>20</sup> Spörry, a.a.O.

<sup>21</sup> **Teilsplitting statt Teillösungen**, Medienmitteilung vom 28. September 2005.

<sup>22</sup> Lauri, a.a.O.

Es zeichnet sich also eine eigentliche Pattsituation ab zwischen – etwas vereinfacht zusammengefasst – den progressiven und den konservativen Kräften im Parlament. Der Ständerat hat am 28. September 2005 mehrere Motionen überwiesen, die neben Sofortmassnahmen zur Abschaffung der Heiratsstrafe sowohl den Übergang zur Individualbesteuerung als auch einen zweiten Anlauf mit einem Splitting postulieren<sup>23</sup>. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier wollten durch diese Aktion mit Nachdruck auf die Dringlichkeit der Angelegenheit hinweisen. Einigkeit über den einzuschlagenden Weg ist indes nicht erkennbar.

## b) Splitting

Ungeachtet der Würdigung der gesellschaftspolitischen und der steuertechnischen Vor- und Nachteile der Individualbesteuerung besteht ihr grösstes Handicap darin, dass sie nicht in wenigen Jahren umgesetzt werden kann. Es bedarf beträchtlicher Anstrengungen und grosser gesetzgeberischer Sorgfalt, dass bei einem Systemwechsel nicht neue Bruchstellen und Ungereimtheiten entstehen, welche ähnlich schwer wiegen wie die heutigen. Schneller realisierbar wären andere Ansätze, die weniger weit zielen, aber die unbefriedigende Lage verbessern könnten. Ein an sich taugliches Splitting-Modell wurde vom Schweizer Souverän am 16. Mai 2004 mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgelehnt<sup>24</sup>. Wie die Abstimmung ausgefallen wäre, wenn sie nicht zusammen mit der (politisch umstritteneren) Vorlage zur Abschaffung des Eigenmietwertes zum Paket geschnürt worden wäre, darüber kann heute nur spekuliert werden.

## c) Wahlrechte

Deutschland und die USA räumen den Steuerpflichtigen je nach persönlichen Verhältnissen die Wahl zwischen zwei (im Falle von Amerika vereinzelt sogar zwischen drei) Besteuerungsmodellen ein. Diese Lösung der Besteuerungsungleichheiten scheint in den beiden Ländern allgemein akzeptiert zu sein.

Ein solches Wahlrecht wäre auch in der Schweiz relativ einfach zu bewerkstelligen. Dabei wäre im Sinne der Veranlagungsökonomie vorzusehen, dass das Wahlrecht nur für alle Steuern (Einkommenssteuer von Bund, Kanton und Gemeinden sowie Vermögenssteuer von Kanton und Gemeinden) gemeinsam ausgeübt werden könnte.

Wahlrechte muten im öffentlichen Recht auf den ersten Blick zwar etwas seltsam an. Es geht ja nicht an, dass die Steuerpflichtigen selbst die Höhe ihrer Steuerschuld «wählen». Dennoch kann eine pragmatische Wahlrechtslösung für Ehegatten zu einem befriedigenden Gesamtergebnis führen. Im Übrigen sind Wahlrechte schon heute im Steuerrecht anzutreffen. Erwähnt sei das Recht der Ausländerinnen und Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in

<sup>23</sup> – **Motion Sofortmassnahmen zur Reduktion der Diskriminierung bei der Ehegattenbesteuerung** vom 24. Juni 2005 (05.3464). Der Bundesrat soll unverzüglich eine Milderung der «Heiratsstrafe» vorschlagen und in einem zweiten Schritt das Splitting oder die Individualbesteuerung prüfen. Für den ersten Schritt denkt die WAK vorab an die Erhöhung des Zweiverdienerabzuges von heute Fr. 7 000 auf Fr. 17 000 bis Fr. 22 000. Diese Auffassung ist – wie die jetzige Vernehmlassungsvorlage zeigt – auch diejenige des Bundesrates, was er auch bereits am Rande der Präsentation zur Unternehmenssteuerreform II am 24. Juni 2005 dargelegt hatte. Dieses Geschäft geht nun an den Nationalrat;

– **Motion Familienbesteuerung** vom 17. Juni 2004 (04.3380), mit welcher die Gleichstellung der verheirateten Paare mit den unverheirateten Paaren für alle Einkommen bei Bund und Kantonen (Umsetzung des Bundesgerichtsurteils von 1984) verlangt wird. Weitergehende Forderungen dieser Motion (Einführung eines Kinderbetreuungskostenabzuges; Einführung eines Abzuges für Einelternfamilien; Erhöhung eines Kinderabzuges; Einführung eines zusätzlichen Aus- und Weiterbildungsabzuges; Einführung eines Abzuges für die Kosten für die obligatorischen Krankenkassenprämien) wurden dagegen abgelehnt. Da der Nationalrat dieser Motion bereits am 15. Juni 2005 zugestimmt hat, ist das Geschäft nun an den Bundesrat überwiesen;

– **Motion Selbstständige Vorlage für die Ehepaar- und Familienbesteuerung** vom 1. Juni 2004 (04.3263), welche verlangt, es sei «unverzüglich eine neue Vorlage zur Ehepaar- und Familienbesteuerung vorzulegen». Da der Nationalrat dieser Motion bereits am 15. Juni 2005 zugestimmt hat, ist das Geschäft nun an den Bundesrat überwiesen;

– **Motion Übergang zur Individualbesteuerung** vom 3. Juni 2004 (04.3276), mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, dem Parlament so rasch wie möglich unter Einbezug der Kantone einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher den Übergang von der gemeinsamen Besteuerung der Ehepaare zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung vorsieht. Dabei darf die steuerliche Belastung für den einzelnen Steuerpflichtigen das aktuelle Niveau nicht überschreiten. Da der Nationalrat dieser Motion bereits am 15. Juni 2005 zugestimmt hat, ist das Geschäft nun an den Bundesrat überwiesen. Interessanterweise hatte der Nationalrat am 17. Dezember 2004 noch eine Motion vom 1. Juni 2004 (04.3262) abgelehnt, mit welcher der Bundesrat hätte aufgefordert werden sollen, möglichst rasch einen Entwurf der notwendigen Gesetzesänderungen für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung vorzulegen.

<sup>24</sup> 34.1% Ja zu 65.9% Nein; **BBI 2004 3943**.